

Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
18(6)151

12. Oktober 2015

12. Oktober 2015

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicher-
pflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsda-
ten

– Drucksache 18/5088 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5088 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 2 Nummer 2 werden jeweils in § 113a Absatz 1 Satz 1 und 2 nach dem Wort „Telekommunikationsdienste“ die Wörter „für Endnutzer“ eingefügt.
2. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Evaluierung

(1) Die Anwendung der durch dieses Gesetz geschaffenen und geänderten Vorschriften der Strafprozessordnung und des Telekommunikationsgesetzes sind von der Bundesregierung zu evaluieren. Der Evaluationszeitraum beginnt am ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] und beträgt sechsunddreißig Monate. Über das Ergebnis der Evaluierung ist dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten.

(2) Die Evaluierung ist unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen, die oder der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist.

(3) Die Evaluierung erfolgt unter Auswertung der Übersicht gemäß § 101b der Strafprozessordnung. Zu evaluieren sind:

1. die Auswirkung dieses Gesetzes auf die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr,
2. die durch dieses Gesetz für die Wirtschaft und die Verwaltung verursachten Kosten sowie
3. die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Der Evaluierungsbericht soll auch möglichen Handlungsbedarf für eine wirksamere Strafverfolgung und Gefahrenabwehr benennen. Hierbei ist die Fortentwicklung der Kommunikationstechnik zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/5088 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 2 Nummer 2)

Das Anfügen der Wortfolge „für Endnutzer“ in § 113a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes ist redaktioneller Natur und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (neuer Artikel 7)

Die verpflichtende Speicherung von Verkehrsdaten ist mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden. Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sowie denen des Gerichtshofes der Europäischen Union zwar ausdrücklich Rechnung und setzt deren Vorgaben um. Die Notwendigkeit der Datenspeicherung wird zudem von vielen Praktikern hervorgehoben. Es gibt aber gegenwärtig naturgemäß keine empirischen Studien zu der Frage, ob die neue, im Vergleich zur vorhergehenden gesetzlichen Regelung restriktivere Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten tatsächlich die gewünschten Effekte hervorbringt und der Strafverfolgungspraxis hilft. Gleichzeitig sind die Kosten zu bedenken, die die Einführung einer Speicherpflicht für die betroffenen Telekommunikationsunternehmen mit sich bringt. Daher soll die Anwendung des Gesetzes evaluiert werden, sobald aufgrund des neu zu schaffenden § 101b der Strafprozessordnung die notwendigen statistischen Grundlagen für eine solche Evaluierung vorliegen. Zu evaluieren sind insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes auf die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr, die durch das Gesetz für Wirtschaft und Verwaltung verursachten Kosten sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Dies entspricht auch den Vorgaben der „Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben“ des Ausschusses der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre für Bürokratieabbau in der am 23. Januar 2013 beschlossenen Fassung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.